OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700172/9/ER

Datum:
Linz, 2. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Dr. B S, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. S M W, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Juli 2016, Sich96-226-2016/Gr, wegen einer Übertretung des Vereinsgesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Jänner 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG iVm § 45 Abs 1 Z 4 VStG wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 6. Juli 2016, Sich96-226-2016/Gr, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 36,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 55 Stunden) weil er es als Obmann und somit als zur Vertretung berufener Organwalter des Elternvereins der B W, ZVR Zahl x, die organschaftliche Vertretung des Vereins nicht binnen vier Wochen nach seiner Bestellung der zuständigen Vereinsbehörde bekannt gegeben habe. Die Wahl der organschaftlichen Vertreter dieses Vereins sei am 5. November 2015 durchgeführt worden, die erforderliche Meldung sei jedoch erst am 14. April 2016 bei der Vereinsbehörde eingelangt.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf die ggst Übertretung mit Strafverfügung vom 9. Mai 2016 zur Last gelegt worden sei. Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 habe der Bf dagegen Einspruch erhoben und dies im Wesentlichen damit begründet, dass er bis zur Aufforderung durch die Vereinsbehörde am 31. März 2016 nichts davon gewusst hätte.
Nach Wiedergabe der angewendeten Rechtsvorschriften führte die belangte Behörde aus, dass die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erst mehr als vier Monate nach Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgt sei. Die objektive Tatseite sei als erwiesen anzusehen. Zur subjektiven Tatseite erwog die belangte Behörde, dass der Bf als Obmann des ggst Vereins verpflichtet sei, sich über die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben zu informieren und diese zu erledigen. Überdies sei der Bf am 31. März 2016 von der Vereinsbehörde über die ausstehende Meldung informiert worden. Trotzdem sei diese nicht unverzüglich, sondern erst nach zwei Wochen vorgelegt worden. Es sei zumindest Fahrlässigkeit anzunehmen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 25. Juli 2016 rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er erst mit Schreiben vom 31. März 2016 von der Vereinsbehörde ersucht worden sei, umgehend die ggst Mitteilung zu erstatten. Daraufhin habe der Bf den Schriftführer des Vereins kontaktiert, der am 14. April 2016 die Meldung erstattet habe. Dies sei als umgehend anzusehen. Nach der Vorstandswahl sei vereinbart worden, dass der Schriftführer sämtliche Meldungen gegenüber der Behörde durchführen werde, bis zum og Schreiben der Vereinsbehörde habe der Bf keine Kenntnis davon gehabt, dass der Schriftführer die Meldung noch nicht veranlasst habe. Er habe sich darauf verlassen, dass der verlässliche Schriftführer des Vereins die Meldung vereinbarungsgemäß erstattet. Sobald er davon Kenntnis erlangt habe, dass dies noch nicht geschehen sei, habe er die erforderlichen Schritte gesetzt. Er habe die ihm zur Last gelegte Straftat nicht begangen. Ferner sei das geschützte Rechtsgut im gegenständlichen Fall nur geringfügig beeinträchtigt – der Bf sei

auch schon in der letzten Periode Obmann des ggst Vereins gewesen, es habe sich durch die Wahl daran nichts geändert. Es hätte demnach die Einstellung des Strafverfahrens verfügt werden müssen, allenfalls unter Erteilung einer Ermahnung.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Juli 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Jänner 2016, bei der der Bf die Statuten des ggst Vereins vorgelegt hat. Ferner wurde Beweis erhoben durch ein E-Mail des Schriftführers des ggst Vereins an das Landesverwaltungsgericht OÖ, in dem er sich für das Fernbleiben von der Verhandlung entschuldigte und ausführte, dass die Meldung von ihm vorgenommen worden sei.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am 5. November 2015 als Obmann des Elternvereins der B W bestätigt, nachdem er bereits in der vorangegangenen Periode diese Funktion bekleidete. Nach der Wahl wurde mündlich vereinbart, dass der Schriftführer die Meldung der gewählten Organwalter übernimmt.
Mit Schreiben vom 31. März 2016 wurde der Bf von der Vereinsbehörde über die ausstehende Meldung informiert. Der Schriftführer des ggst Vereins erstattete mit Schreiben vom 14. April 2016 die erforderliche Meldung. Ihm kommt die Außenvertretungsbefugnis des ggst Vereins nur gemeinsam mit dem Obmann zu.
Mit Strafverfügung vom 9. Mai 2016 verhängte die Vereinsbehörde über den Bf eine Strafe von 36,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) wegen der gegenständlichen Übertretung. Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2016 erhob der Bf dagegen Einspruch. Mit Schreiben vom selben Tag trat die Vereinsbehörde das ggst Verfahren an die belangte Behörde ab.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den glaubwürdigen und schlüssigen Äußerungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der kein Vertreter der belangten Behörde teilnahm.

III. Gemäß § 14 Abs 2 Vereinsgesetz – VerG, BGBl I Nr 66/2002 hat der Verein alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

Gemäß § 31 Z 4 lit b leg.cit. begeht, wer als zur Vertretung des Vereins berufener Organwalter die organschaftlichen Vertreter des Vereins oder die Vereinsanschrift nicht gemäß § 14 Abs 2 und 3 bekannt gibt, wenn die Tat nicht von den Strafgerichten zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

IV. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat erwogen:

IV.1. Der Bf hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zugestanden, dass die erforderliche Meldung zu spät erstattet wurde. Die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 14 Abs 2 VerG steht somit unbestritten fest.

Auf subjektiver Ebene ist festzuhalten, dass der Bf als Obmann Außenvertretungsbefugter des ggst Vereins ist, dem Schriftführer kommt die Außenvertretungsbefugnis nur gemeinsam mit dem Bf zu. Der Bf hat mit dem Schriftführer vereinbart, dass dieser die Meldungslegung erstatten wird, da aber der Bf außenvertretungsbefugt ist, hätte er die Einhaltung dieser Vereinbarung überprüfen müssen. Diesbezüglich ist dem Bf sorgfaltswidriges Verhalten vorzuwerfen, da er der Vereinbarung mit dem Schriftführer vertraut hat, ohne deren Einhaltung zu kontrollieren, auch wenn es sich bei dem Schriftführer um eine zuverlässige Person handelt. Es liegt somit leichte Fahrlässigkeit vor.

Der Bf hat die vorgeworfene Verwaltungsübertretung somit auf objektiver und subjektiver Ebene zu vertreten.

IV.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind, sie kann jedoch statt der Einstellung eine Ermahnung aussprechen,

wenn dies aus spezialpräventiven Gründen notwendig ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat jüngst in seinem Erkenntnis vom 9. September 2016, Ra 2016/02/0118, zu § 45 Abs 1 Z 4 VStG Folgendes ausgeführt: „*Die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – müssen kumulativ vorliegen (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 20. November 2015, Ra 2015/02/0167 m.w.H.). Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 15. Oktober 2009, Zl. 2008/09/0015; vgl. zur weiteren Anwendbarkeit der Rechtsprechung zur alten Rechtslage z.B. den hg. Beschluss vom 5. Mai 2014, Ro 2014/03/0052).*“

Im vorliegenden besonderen Einzelfall ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts deshalb gering, weil der Bf bereits in der letzten Periode Obmann des ggst Vereins war und seit der letzten Periode kein Obmannwechsel stattgefunden hat.

Ferner ist die Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsguts im vorliegenden Fall gering, da die erforderliche Meldung anlässlich der Aufforderung durch die Vereinsbehörde umgehend und noch vor der Setzung einer Verfolgungshandlung erstattet wurde. Dass die Meldung nicht fristgerecht erfolgte, ist offenbar auf ein Versehen des vom Bf zur Meldungslegung ersuchten Schriftführers zurückzuführen. Sobald dem Bf die Fristversäumnis bekannt wurde, hat er jedoch umgehend die Meldung veranlasst.
Darüber hinaus ist auch das Verschulden des Bf als gering anzusehen. Das tatbildmäßige Verhalten bleibt insofern erheblich hinter dem in der ggst Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt zurück, als der Bf mit dem Schriftführer vereinbart hat, dass dieser die Meldung erstatten wird, worauf sich der Bf verlassen hat und er die – objektiv verspätete – Meldung umgehend nach Aufforderung der Vereinsbehörde veranlasst hat, bevor noch ein Strafverfahren eingeleitet wurde.
Zumal der Bf, der als Rechtsanwalt zweifelsohne rechtskundig ist, die Erfüllung des vorgeworfenen Tatbestands nicht bestritten hat und die Meldung, nachdem er von der Nichterfüllung der Pflicht zur Meldungslegung erfahren hat, umgehend veranlasst hat, ist nicht davon auszugehen, dass der Bf in Zukunft weitere strafbare Handlungen gleicher Art begehen wird.

V. Im Ergebnis war das Straferkenntnis daher gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG aufzuheben, das Verfahren einzustellen und von der Erteilung einer Ermahnung abzusehen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter